

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Abteilung Register und Personenstand

MERKBLATT FÜR DIE EINREICHUNG EINES NAMENSÄNDERUNGSGESUCHES

**Familiennamensänderung für ein Kind aus geschiedener Ehe
auf den Familiennamen der Mutter**

Voraussetzungen

- Wohnsitz im Kanton Aargau
- Achtenswerte Gründe für die beantragte Familiennamensänderung
- Zustimmung des leiblichen Vaters des Kindes
- Gesuchseinreichung nach Rechtskraft der Scheidung

Gesuch

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Gesuchsformular ist, durch die Inhaberin/den Inhaber der elterlichen Sorge, mit ausführlicher Begründung und Beilagen per Post (eine Einreichung per E-Mail ist nicht möglich) einzureichen beim:

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Namensänderungen
Bahnhofplatz 3c
Postfach
5001 Aarau.

Abklärungen

Die Namensänderungsbehörde prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und führt die erforderlichen Abklärungen durch. Zu diesem Zweck kann sie eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter beauftragen, Gespräche mit den Familienmitgliedern und dem Kind führen.

Unterlagen, die mit dem Gesuch einzureichen sind:

Für alle Dokumente, die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Englisch abgefasst sind, benötigen wir eine beglaubigte deutsche Übersetzung.

- ❑ Wenn das Kind das **Schweizer Bürgerrecht besitzt**, dessen **Personenstandsausweis** (Original; nicht älter als 6 Monate)
Erhältlich beim für den Heimatort des Kindes zuständigen Zivilstandsamt
- ❑ Wenn das Kind das **Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt**, dessen **Geburtsurkunde** (Original, nicht älter als 6 Monate), **Reisepass** (Kopie) und **Ausländerausweis** (Kopie)
- ❑ **Familienausweis** (Original; nicht älter als 6 Monate) der Mutter über die Ehe mit dem Vater des Kindes
Erhältlich beim für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt
- ❑ Kann kein aktueller Familienausweis vorgelegt werden, ist ein **Auszug aus dem Eheregister (Eheschein)** (im Original) einzureichen.
Erhältlich beim für den Eheschliessungsort zuständigen Zivilstandsamt
- ❑ **Wohnsitzbescheinigung** (Original, nicht älter als 3 Monate) der Mutter und des Kindes *Erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde*
- ❑ **Familienbüchlein** (Original, falls vorhanden) der geschiedenen Ehe
Das Familienbüchlein wird nach Eintragung der Namensänderung retourniert
- ❑ **Vollständiges Scheidungsurteil** (Kopie, mit Rechtskraftbescheinigung)
Erhältlich beim Scheidungsgericht
- ❑ **Vorbehaltlose Zustimmung des Vaters des Kindes**
Auch durch Mitunterzeichnung des Gesuchsformulars möglich
- ❑ **Schriftliche Zustimmung des urteilsfähigen Kindes**, in Form eines eigenen handschriftlichen Gesuches

Je nach den konkreten Umständen bleibt die Einforderung weiterer Dokumente vorbehalten.

Nach Rechtskraft des Namensänderungsentscheides

Die Namensänderungsbehörde teilt die Namensänderung dem zuständigen Regionalen Zivilstandsamt des Wohnortes mit. Die Einwohnerkontrolle des Wohnortes wird durch das Zivilstandsamt orientiert. Das Familienbüchlein wird nach Abschluss des Verfahrens retourniert.

Ausländische Staaten werden nicht von Amtes wegen über die Namensänderung informiert. Die betroffenen Personen haben sich persönlich um die Anerkennung der schweizerischen Namensänderung im ausländischen Heimatstaat zu bemühen.

Kosten

Fr. 450.00 – Fr. 1'000.00, zuzüglich Auslagen.

Auskünfte

E-Mail irene.raab@ag.ch oder Telefon 062 835 14 53 (Irene Raab Rodríguez)